



Reglement Ponyrennen

Inhaltsverzeichnis

	Paragraph
Geltungsbereich	1
Ausschreibungen und Nennungen	2
Startgeld und Preise	3
Teilnahme und Startberechtigung.....	4
Kategorien und Messungen	5
Reiter	6
Anzug / Sattlung / Zäumung	7
Rennbahn / Distanzen / Handicap / Rennverlauf ...	8
Anwendbare Bestimmungen.....	9
Inkrafttreten.....	10

§ 1 Geltungsbereich

Den nachfolgenden Bestimmungen sind unterstellt:

1. Jeder Verein welcher vom Galopp Schweiz genehmigte Ponyrennen durchführt oder deren Durchführung unterstützt
2. Jeder Besitzer oder Trainer durch Abgabe einer gültigen Nennung
3. Jeder Reiter
4. Jedes Rennleitungsmitglied und jeder im Galopp Schweiz tätige Funktionär durch tatsächliche Ausübung seines Amtes

Wo das Reglement Ponyrennen nichts festlegt, gilt das Reglement von Galopp Schweiz sinngemäss, mit Ausnahme der Sanktionen. Ferner gelten die Anhänge des SPV-Reglements, insbesondere Anhang I (Weisungen betreffend den tierärztlichen Dienst) sowie Anhang II (Weisungen betreffend den Sanitätsdienst auf den Rennbahnen).

§ 2 Ausschreibungen und Nennungen

1. Ausschreibungen müssen dem Verantwortlichen für die Ponyrennen zur Genehmigung eingereicht werden.
2. Die Genehmigung zur Ausschreibung und Durchführung von Ponyrennen wird nur Rennvereinen erteilt, die dem Verband der Rennvereine angehören. Die Daten von bewilligten Ponyrennen werden im Rennkalender publiziert. Für die Publikation der Ausschreibungen gelten besondere Regelungen.
3. Die Nennungen erfolgen an die auf der Ausschreibung aufgeführte Zustelladresse auf dem für Ponyrennen speziell vorgesehenen Nennformular.
4. Bei der ersten Nennung eines Ponys müssen der Nennung folgende Unterlagen beigelegt werden: Fotokopie des Passeintrags zum Namen des Tieres und zur Passnummer, Fotokopie des grafischen und verbalen Signalements, des Stockmasseintrags sowie des Impfnachweises. Eine aktuelle Stockmassbescheinigung ist ebenfalls beizubringen.
5. Gleichzeitig mit der Nennung ist das Startgeld gemäss Angaben auf der Ausschreibung zu entrichten.
6. Der Nennungsschluss ist auf der Ausschreibung festgelegt.

§ 3 Startgeld und Preise

1. Das Startgeld beträgt max. Fr. 30.-
2. Preise dürfen nicht niedriger sein als die folgende Ansätze in Geld oder natura:
1. Rang 100 / 2. Rang 80 / 3. Rang 60 / 4. Rang 50 / 5. Rang 40 / 6. Rang 30
Preise sind an mindestens 5 Teilnehmer abzugeben.
Stallplaketten und Flots gehören nicht zu den Preisen. Flots werden an alle Teilnehmer abgegeben, Stallplaketten mindestens fünf pro Prüfung.
Die Preisverteilung erfolgt unmittelbar nach dem Rennen.

§ 4 Teilnahme und Startberechtigung

1. Jedes Pony, das an einem Ponyrennen teilnimmt, muss mit einem Pferdepass ausgestattet sein.
2. Anzahl Starts: Ein Pony darf nur in einem Rennen pro Woche eingesetzt werden. Ein Reiter darf pro Renntag in jeder zur Austragung gelangenden Ponykategorie reiten.
3. Mindestalter der Ponys drei Jahre. Kein Höchstalter. Stuten mit Fohlen bei Fuss dürfen im Jahr der Fohlengeburt nicht in Rennen eingesetzt werden.
4. Es sind die Impfbestimmungen des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport SVPS einzuhalten.

§ 5 Kategorien und Messungen

1. Das Stockmass (gestrichene Widerristhöhe) bestimmt die Zugehörigkeit zu den Kategorien. Bei beschlagenen Ponys wird beim Messen 1 cm abgerechnet.
2. Kategorien
A bis 120 cm Stockmass
B bis 130 cm Stockmass
C bis 140 cm Stockmass
D bis 150 cm Stockmass
3. Messungen: Die Messungen werden durch die Bevollmächtigten vorgenommen und im Pferdepass eingetragen. Beim ersten Start ist zusammen mit dem Nennformular eine Fotokopie des Signalements und eine aktuelle Stockmassbescheinigung einzureichen (s. auch Art. 2.4.).
4. Die Rennleitung ist ermächtigt, jederzeit Nachmessungen zulasten des Besitzers durch einen von ihr bestimmten Tierarzt zu veranlassen.
5. Der Besitzer ist verpflichtet bis zum Erreichen des 8. Altersjahres das Stockmass durch einen bevollmächtigten Tierarzt jährlich überprüfen zu lassen.
6. Protest: Bei Protesten entscheidet in letzter Instanz der Vorstand Galopp Schweiz.

§ 6 Reiter

1. Alter der Reiter: Bis ans Ende des Jahres, in welchem das 16. Altersjahr vollendet wird.
2. Jockeys und Inhaber von Amateur-Rennlizenzen sind in Ponyrennen nicht startberechtigt.
3. Rennreiter-Lehrlinge im ersten Lehrjahr sind startberechtigt, sofern sie das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
4. Höchstgewicht mit Sattel:
Kategorie A 47 kg (Shetlandponys 37 kg)
Kategorie B 52 kg
Kategorie C 57 kg
Kategorie D 62 kg
Bei Aufgewichten gemäss § 8.5 darf das Höchstgewicht überschritten werden.

§ 7 Anzug / Sattlung / Zäumung

1. Obligatorisch sind: weisse Reithose, Stallfarben (farbiges Oberteil mit Langarm), Sturzhelm mit Dreipunktbefestigung, Stiefel, Sicherheitsweste. Die Zulassung der Stallfarben ist vor der Nennung zum ersten Start mit dem Verantwortlichen für Ponyrennen abzusprechen.
2. Bei Galopp Schweiz eingetragene Farben dürfen an Ponyrennen nur von den entsprechenden Rennställen getragen werden.
3. Das Tragen von Sporen ist verboten.
4. Keine Peitsche gestattet.
5. Zäumung laut Reglement Galopp Schweiz.
6. Erlaubter Sattel: Rennsattel oder englischer Sattel.
7. Keine Stollen erlaubt.
8. Steigbügel: Es dürfen keine Bügel mit vorstehenden Teilen verwendet werden, die sich in den Rails verhaken könnten. Die im Galopprennsport verwendeten abgerundeten Steigbügel sind empfohlen.

§ 8 Rennbahn / Distanzen / Handicap / Rennverlauf

1. Die Breite der Bahn muss mindestens 1 m pro startendes Pony betragen.
2. Felder von mehr als 12 Ponys müssen getrennt werden. Bei einer Felderteilung sind die Ponys nach Stockmass oder Rennleistung aufzuteilen.
3. Distanzen:
 - Kategorie A max. 800 m, mind. 600 m
 - Kategorie B max. 1200 m, mind. 800 m
 - Kategorie C max. 1400 m, mind. 1000 m
 - Kategorie D max. 1600 m, mind. 1000 m
4. Hindernisrennen sind für Ponys nicht gestattet.
5. Handicap:
 - Bei weniger als vier Nennungen pro Kategorie müssen zwei Kategorien zusammen gruppiert und gestartet werden, dabei muss die Distanz der unteren Kategorie gelaufen werden. Die Handicapdistanz beträgt 25 bis 50 m. Dabei wird keine separate Wertung des Einlaufs vorgenommen (Ausnahmeregelungen in Kompetenz des Veranstalters).
 - In der Kat. A kann für Shetlandponys eine Startvorgabe bis zu 50 Meter einberaumt werden.
 - Bei Ponys die in ihrer Kategorie deutlich überlegen einlaufen, kann die Rennleitung ein Handicap auferlegen, das für die nachfolgenden Rennen Gültigkeit hat (Distanzzulage, Aufgewicht, Kategorienwechsel). Das auferlegte Handicap wird nach jedem Start neu überprüft und nach erfolgtem Eingang der Nennungen für das betreffende Rennen definitiv festgelegt.
 - Bei Ponys die in ihrer Kategorie mit deutlichem Rückstand einlaufen, kann die Rennleitung einen Wechsel in die nächst tiefere Kategorie oder eine Startvorgabe erlauben. Dieses Erlaubnis wird nach jedem Start neu überprüft und nach erfolgtem Eingang der Nennungen für das betreffende Rennen definitiv festgelegt.
6. Durchführung der Rennen:
 - 15 Minuten vor dem Start müssen die Ponys im Führing geführt werden.
 - Der Aufgalopp wird ersetzt durch einen Aufmarsch im Schritt, Ausnahmen durch die Rennleitung vorbehalten.
 - Die Startreihenfolge entspricht den Startnummern.
 - Die Ponys werden vor dem Start auf einer Volte geführt und werden dann zur Startlinie geführt (Flaggenstart). Ponys ohne Starthilfe starten aus der ersten Reihe. Den Anordnungen des Starters ist unbedingt Folge zu leisten. Für Ponys der Kat. D kann die Rennleitung den Start aus der Startmaschine erlauben. Vor dem ersten Start muss eine Startboxenprüfung erfolgreich verlaufen sein.
 - Bei mehreren Startlinien (Zusammenlegung von Kategorien) wird ein Funktionär pro Linie eingesetzt. Der Start wird durch den Starter aus der ersten Linie ausgelöst. Es werden keine Fehlstarts ausgelöst.
 - Bei Nichteinhalten der Startdisziplin oder bei vorzeitigem Auslösen des Starts kann die Rennleitung Sanktionen gegen den Reiter, die Führungsperson und/oder das Pony aussprechen (Verwarnung, Distanzierung, Disqualifikation, Ausschluss vom Start, Trainingseinheit auf Rennsimulator).

Der Einlauf wird durch die Rennleitung festgehalten. Bei gleichzeitiger Ankunft entscheidet sie auf «totes Rennen». Nach Möglichkeit ist ein Zielfoto oder die Rennverfilmung beizuziehen.

Die Siegerehrung erfolgt unmittelbar nach dem Rennen.

Die Konkurrenten unterziehen sich den Weisungen der Rennleitung und der Organisatoren betreffend Zeitplan vor und während der Veranstaltung.

§ 9 Anwendbare Bestimmungen

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Galopprennreglementes (GRR) sinngemäss.

§ 10 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt am 26. April 2010 in Kraft.
1. Bei Unterschieden zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist die deutsche Version massgebend.
2. Reglementsänderungen werden im Rennkalender publiziert.

Namens des Vorstandes Galopp Schweiz:

Der Präsident:
Anton Kräuliger

Der Vizepräsident:
Peter Scotton